

## Teil 15 – Ö

### Öffentlichkeit – öffentliche Wiedergabe

#### Verbreitungsrecht

**§ 16 (1) Urheberrechtsgesetz: Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten.** Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk **der Öffentlichkeit zugänglich macht**, in Verkehr gebracht werden.

**(2)** Solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, umfasst das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Aufstellen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken **der Öffentlichkeit zugänglich** zu machen.

Der Urheber hat unabhängig vom Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, Vervielfältigungsstücke (Dateikopien, Diapositive, Abzüge, etc.) der Aufnahme zu verbreiten. Aufgrund dieses Rechtes dürfen Fotos ohne Einwilligung des Herstellers weder „feilgehalten“ (angeboten) noch auf eine Art, die das Lichtbild der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.

Alle Verwertungsrechte – mit Ausnahme des Vervielfältigungsrechtes – setzen das Vorliegen der **Öffentlichkeit** voraus. **Öffentlichkeit liegt dann nicht vor, wenn es sich um einen bestimmten abgegrenzten Personenkreis handelt und die Personen zueinander in persönlichen Beziehungen stehen.** Unter „persönlichen Beziehungen“ wird man den engeren Familien- und Bekanntenkreis (Freundeskreis) verstehen. Der deutsche Bundesgerichtshof hat sich mit dem Begriff der „besonderen Beziehung“ näher auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Öffentlichkeit nur dann zu verneinen sei, wenn die in Frage kommenden Personen durch wechselseitige persönliche Beziehungen einen in sich geschlossenen, nach außen individuell abgegrenzten Personenkreis bilden würde. Er geht darauf ein, dass auch ein beschränkter Eintritt zu einer Veranstaltung, der an eine bestimmte generelle Voraussetzung wie die Zugehörigkeit zu einem Betrieb gebunden ist, nicht ausreicht, der Veranstaltung

den Charakter der Öffentlichkeit zu nehmen. „Nicht öffentlich“ wird die Veranstaltung aus dieser Sicht erst dann, wenn die Teilnehmer darüber hinaus durch nähere persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind.

Auch eine große **Hochzeitsgesellschaft** mit vielen Personen kann trotz einer besonderen persönlichen Beziehung der Gäste untereinander als öffentlich betrachtet werden. Dazu hat der österreichische OGH in seinem Urteil vom 27.01.1998 Grundlegendes ausgeführt.

Der Beklagte feierte in einem Gasthaus seine Hochzeit. An der Feier nahmen rund 120 geladene Gäste teil, rund 40 Personen waren Verwandte, rund 80 Personen Berufskollegen, Nachbarn oder Bekannte des Brautpaares. Der Beklagte engagierte Musiker, die urheberrechtlich geschützte Werke darboten. Das Gasthaus an sich war für jedermann frei zugänglich, sodass nicht nur Hochzeitsgäste die Musik hören konnten, sondern auch andere Personen die Möglichkeit dazu hatten. Der OGH stellte fest, dass es sich um eine öffentliche Darbietung handelte und daher Urheberrechtsabgaben zu zahlen seien.

Was hat dieser Fall mit dem Fotografen-Urheberrecht zu tun?

Der Jurist geht wohl recht in der Annahme, dass das Service der heutigen Hochzeitsfotografie auch die rasche Bereitstellung digitaler Fotografien – oft noch während der Hochzeitsfeier – umfasst. Wenn die „Diashow“ zu späterer Stunde im Saal gezeigt wird, spielt es sehr wohl eine Rolle, ob der Öffentlichkeitsbegriff verwirklicht ist oder nicht. Für die „private Vorführung“ bedarf es keiner gesonderten Werknutzungsbewilligung des Fotografen, wohl aber dann, wenn **Öffentlichkeit** vorliegt.

Das mag vielleicht „kleinlich“ klingen, identisch ist aber damit auch der Fall, dass das Brautpaar zum Beispiel die urheberrechtlich geschützten Fotos auf Facebook stellt oder damit seine Homepage bestückt. Immer kommt es darauf an, ob der Lichtbildhersteller der Darbietung in der Öffentlichkeit zugestimmt hat oder nicht. Diese Unterscheidung ist also keine juristische „Haarspalterei“ sondern in der Praxis von größter Relevanz.

Was ist etwa rechtens, wenn Fotos „illegal“ via E-Mail verbreitet werden? Was gilt, wenn diese Verbreitung in einem Firmen-Intranet erfolgt? Spannende Themen, mit denen sich der RSV regelmäßig zu beschäftigen hat! Bei der Versendung via E-Mail wird man wohl den Öffentlichkeitsbegriff verneinen müssen. Ist eine Darbietung im Intranet eine Veröffentlichung und damit verboten? Da traue ich mir keine endgültige Prognose abzugeben, wie der OGH immer so schön sagt: „Das kommt auf die Umstände des Einzelfalles an!“.

**Veröffentlichung erst, wenn der Fotograf es will.**

Der Fotograf hat das alleinige Recht, darüber zu bestimmen, ob und wie sein Foto veröffentlicht wird. Eine Veröffentlichung findet statt, sobald eine Mehrzahl von Personen, die nicht in einer engen persönlichen Bande stehen, das Bild zu Gesicht bekommen.